



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

21.09.2016

Nr. 56/1

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsgebiet „Ohre- und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinde Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide**

2. **Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinden Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide**

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinden Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das LSG führt die Bezeichnung „Ohre- und Elbniederung“ und hat eine Größe von ca. 7.350 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich am östlichen Rand des Landkreises Börde sowie nördlich der Stadt Magdeburg. Es beinhaltet Flächen der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinden Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.
- Die Grenzen des LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:65.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 50 Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz (Liegenschaftskarten mit Orthofotos im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:3.000) dargestellt. Die Lage und Bezeichnung der Blattschnitte zeigt sich auf der entsprechenden Übersichtskarte im Maßstab 1:66.000. Der Kartensatz ist Bestandteil dieser Verordnung.
Die Grenze des LSG verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie mit nach innen gerichteter Strichelung (in Farbkarten rote Linie).
Die dem LSG nicht zugehörigen Flächen (Ortslagen, Splittersiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete etc.) sind durch Linien mit nach außen gerichteter Strichelung in den Einzelkarten erkennbar.
Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gelten die Karten im Maßstab 1:3.000 und 1:5.000 als maßgebend. Eine Übersicht aller Einzelkarten befindet sich im **Anhang A** der Verordnung (Blattnummer, Maßstab sowie Titel).
- Der Kartensatz ist beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Mehrfertigungen des Kartensatzes befinden sich am jeweiligen Sitz der Gemeinden „Niedere Börde“ (Groß Ammensleben) und „Elbe-Heide“ (Zielitz und Rogätz), in Barleben und Wolmirstedt und können dort kostenfrei von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rogätz Hang – Ohremündung“ vom 29. März 1999 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD 4/99) gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

§ 3 Schutzweck

- Das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ gehört zum überwiegenden Teil zu den Landschaftseinheiten Tangermünder und Dessauer Elbetal, reicht aber bis in die Landschaftseinheiten Ohreniederung und Magdeburger Börde hinein. Das Elbetal wird außerdeichs von ackerbaulicher Nutzung dominiert, einige Auenwaldflächen blieben hier jedoch erhalten. Innerdeichs sind weite Auenwiesen landschaftsbildprägend. Diese schließen vielfach Einzelbäume, Gehölzgruppen, Flutrinnen und Altwässer ein.
Durch flurnahe Grundwasserstände in den Niederungen sind die Böden meist grundwasserbestimmt. Als natürliche Vegetation sind hier Weich und Hartholzauenwälder vorherrschend. Durch die Lage im mitteleuropäischen Trockengebiet, bedingt durch den Einfluss des Harzes, mit mittleren Jahresniederschlägen von ca. 500 mm, kommen im LSG gleichzeitig auch zahlreiche wärmeliebende Arten vor, die hier teilweise ihre nördliche Verbreitungsgrenze haben. Sowohl Flora als auch Fauna sind sehr vielfältig ausgeprägt. Insbesondere auf Grund der großen Gewässer innerhalb des LSG hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für viele Zug- und Rastvögel.
Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Schönheit und Vielfalt der Flussniederungen von Elbe und Ohre als ein Mosaik aus:
 - verschiedenartigen Feuchtbiotopen;
 - mehreren Komplexen von Auenwaldresten;
 - Wiesenflächen verschiedener Feuchtestufen;
 - Äckern;
 - Feldgehölzen sowie wege und gewässerbegleitenden Gehölzen;
 - zahlreichen natürlichen und künstlich entstandenen Stillgewässern, u. a. „Jersleber See“ und „Adamsee“ sowie
 - den naturnahen Fließgewässern Ohre und Elbe.
- Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:
 - die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, vorrangig um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
 - die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner derzeitigen Naturausrüstung wegen der besonderen Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund sowie für die naturverträgliche Erholung;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung von Altwässern als naturnahe Biotope in möglichst großer Vielfalt der verschiedenen Sukzessionsstadien;
 - die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern sowie die naturnahe Entwicklung der durch Sand- und Kiesabbau entstandenen und entstehenden Seen mit vielgestaltiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (nach den aktuellen Roten Listen);
 - die Erhaltung der Fließgewässer einschließlich der Sicherung und Wiederherstellung ihrer ökologischen Durchgängigkeit als gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Altarmen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Sand und Kiesbänken;
 - die Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere von Feucht- und Nasswiesen sowie Halbtrocken- und Trockenrasen sowie die Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (nach den aktuellen Roten Listen);
 - die Erhaltung und Neuanlage von Flurholzstreifen sowie Baumreihen und Hecken unter anderem an Wegen, Vorfluren oder Bewirtschaftungsgrenzen mit heimischen standorttypischen Gehölzarten zur Gliederung des Landschaftsbildes und Schaffung von Biotopverbundsystemen;
 - die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen Campingplätze, Freibäder, Gartenlauben und Wochenendhauskolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
 - die Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna, vor allem von bestandsgefährdeten und für die Region typischen Tier- und Pflanzenarten, als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes;
 - die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Rogätz Hang – Ohremündung“ sowie für eine Vielzahl von Naturdenkmälern und nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen sensiblen Bereichen von Natur und Landschaft;
 - die Erhaltung und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes zur Eignung für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
 - die Vergrößerung der Waldfläche durch Aufforstung mit einheimischen standorttypischen Bäumen und Sträuchern in naturnaher Artenzusammensetzung;
 - die Vermehrung der Waldflächen mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz;
 - die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldändern, die als Waldsaumzone gestalten den abgestuften Übergang zu Feldflur, Gewässern und Siedlungen darstellen und zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung von Wegrainen, Ruderalflächen und son-

stigen ungenutzten Flächen als wichtige Rückzugsgebiete und Leitstrukturen für Tier und Pflanzenarten der Feldflur;

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet, beispielsweise durch Schaffung und Sicherung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel;
 - der Schutz aller gebietstypischen Arten von Wiesenbrütern wie bspw. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen und Grauummer, Sicherung geeigneter Wiesenbrüterflächen und Schutz der Brutvorkommen durch angepasste Bewirtschaftung der Flächen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein wichtiger Bestandteil für ein vielfältig strukturiertes Biotopverbundsystem zwischen den überregionalen Verbundeinheiten Drömling und Elbe und Ohretal, die sowohl als FFH-Gebiet (DE 3533 301, DE 3736 301, DE 3637 301, DE 3936 301, DE 3735 301) als auch als SPA-Gebiet (DE 3532 401, DE 3437 401) europäischen Schutzstatus besitzen. Als Schutz- und Erhaltungsziel des Gebietes wird insbesondere die Bewahrung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG bestimmt. Gleiches gilt sowohl für die im Gebiet vorkommenden Populationen von Brutvogel- als auch der Zugvogelarten sowie der weiteren nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG und Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG geschützten Tier- und Pflanzenarten.
Die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten sind zusammenfassend im **Anhang B** zu dieser Verordnung aufgelistet.

§ 4 Verbote

- Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere § 26 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- Insbesondere ist im Landschaftsschutzgebiet verboten:
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen, Sportanlagen und militärischer Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen bzw. nicht anzeigespflichtig oder nur vorübergehender Art sind. (Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die in § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 oder in § 8 Ziffer 3 dieser Verordnung genannt sind.);
 - die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung von Gewässern und Feuchtbiotopen aller Art, wie Quellen, Altwässer, Tümpel, Teiche, Weiher, Nassstellen außerhalb von Ackerflächen, Röhrichte, Sümpfe sowie der hieran gebundenen Vegetation und Tierwelt, soweit dies nicht ihrer Wiederherstellung und Pflege unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient; sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
 - das Eindringen in Röhrichte;
 - der technische Ausbau von Fließgewässern bspw. zur Verbesserung des Wasserabflusses;
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland und andere Nutzungsarten;
 - (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);
 - die Intensivraumung bestehender Grünlandnutzung auf Flächen mit FFHGrünlandlebensraumtypen (siehe Anhang B);
 - die Aufforstung von Grünland (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);
 - die Dränierung von Grünland (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);
 - das Ausbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);
 - die Bewirtschaftung der im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Wiesenbrüterflächen mit einer Nutzungspause zwischen erster und zweiter Nutzung von weniger als 10 Wochen;
 - die Beseitigung oder unsachgemäße Behandlung von Wegrändern, Feldrainen und bisher ungenutzten Flächen bspw. durch Umbruch, Behandlung mit Pflanzenschutz- oder Unkrautvernichtungsmitteln, häufiges Mähen;
 - die Veränderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Tongruben; zulässig bleibt das kleinflächige Ausgleichen von Bodenabsenkungen auf Ackerflächen und deren Zufahrten zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen;
 - das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art außerhalb behördlich dafür zugelassener und im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellter Plätze;
 - das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb von dafür behördlich zugelassenen und im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Plätzen;
 - die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
 - das Reiten außerhalb der dafür zugelassenen und im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Wege und Plätze;
 - das Befahren jeglicher Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art im Zeitraum von November bis Februar eines jeden Jahres;
 - Hunde abseits von Straßen oder Wegen unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hütte-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt;
 - die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Feldgehölzen, Bäumen, Hecken und Gebüsch;
 - das Anpflanzen nicht einheimischer standortgerechter Bäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft sowie das Ausbringen sonstiger nicht heimischer Arten;
 - die Aufforstung mit nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzen (z. B. Fichte) und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen;
 - die Durchführung von Kahlschlägen von mehr als 1 ha in FFH-Waldlebensraumtypen;
 - die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten sowie die Überführung von standorthemischem Laubwald in nicht standorthemischen Laub- oder Nadelwald.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen insbesondere folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 8 und 9 dieser Verordnung freigestellt sind:
 - der Ersatzneubau sämtlicher baulicher Anlagen;
 - die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen auf im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Sportplätzen;
 - die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen des Hochwasserschutzes;
 - die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 - die Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester ober- und unterirdischer Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen jeglicher Art, Einfriedungen (Kulturzäune der Forstwirtschaft und Weidezäune sind genehmigungsfrei nach dieser Verordnung), offener Schutzhütten, öffentlicher Toiletten, öffentlicher Spiel-, Grill-, Rast-, Biwak- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 - Plätze und Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder deren Ausbauten zu verändern sowie Reit-, Wander oder Radwanderwege neu auszuweisen;
 - das Betreiben oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, sofern es nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient;
 - außerhalb von Haus- und Gartengrundstücken, ausgewiesenen Flächen für die Naherholung sowie von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen und im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Flächen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für den Aufenthalt von Personen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
 - das Anbringen von Hinwe Schildern aller Art, soweit sie nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst-, Jagd- und Fischerei-

bzw. Angelbetrieb oder die Verkehrsregelung bezogen sind oder Wanderwege markieren oder erforderliche Beschilderung bestehender Anlagen darstellen;

- die Vornahme maschineller Bohrungen, Schürfe sowie andere Erkundungsarbeiten, bei denen das Betreten der freien Landschaft nötig ist;
 - die Aufnahme einer Nutzung von bisher ungenutzten Flächen;
 - die Durchführung von Volksfesten, Wander-, Sport- und anderen geselligen Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 beteiligten Personen, ausgenommen Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Grill-, Fest- und Sportplätzen, stattfinden (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);
 - die Ausweisung von Plätzen für Brauchturnfeuer;
 - die Neuanlage, Erweiterung oder sonstige Veränderung von Gewässern und Feuchtlächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Wasserläufe, Gräben, Teiche, Weiher, Tümpel, Nassstellen außerhalb von Ackerflächen, Sümpfe oder Röhrichte;
 - die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Be- und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. Brunnen, Beregnungsanlagen, Dränagen oder Gräben;
 - der Umbruch von Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung;
 - die Aufforstung von Brachland und Ackerflächen;
 - die Benutzung von motorisierten Wasserfahrzeugen aller Art, von Wassersportgeräten wie z. B. Surfbretter und von Modellbooten auf anderen als den hierfür zugelassenen und im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Still- und Fließgewässern, unter Berücksichtigung des § 4 (2) Nr. 18, ausgenommen sind Elbe und Mittellandkanal;
 - das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorgetriebener Modellflugzeuge (außerhalb von behördlich zugelassenen und im Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Modellflugplätzen) sowie sonstiger Fluggeräte (z. B. Drohnen);
 - Außenstarts mit Fluggeräten aller Art.
- (2) Die Erlaubnis wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder Teilen desselben oder der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Erteilung einer Erlaubnis ist bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor geplantem Maßnahmebeginn schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Befähigungsgenehmigung ist die vorherige Vorlage der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Flächeneigentümers.
- (4) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiung

- Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Soweit Erhaltungs- und Schutzziele der vorliegenden FFH oder Vogelschutzgebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.
- Die Absätze 3 bis 4 des § 5 dieser Verordnung gelten entsprechend. Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind jedoch mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmebeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die unteren Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.

§ 8 Freistellung

Folgende Handlungen sind unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zulässig und fallen nicht unter die Verbote nach § 4 und die Erlaubnisvorbehalte nach § 5 dieser Verordnung:

- die nach § 5 BNatSchG ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf bislang hierzu genutzten Flächen sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Ziffer 5., 6., 7., 8., 9. und 10. und des § 5 Absatz 1 Ziffern 15. und 16. dieser Verordnung;
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG sowie nach Maßgabe des § 4 Ziffern 20., 21., 22. und 23. und des § 5 Absatz 1 Ziffer 15. und 17. dieser Verordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen und Verändern von jagdlichen Einrichtungen, sofern dadurch der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die Fortführung bisher zulässiger Bodennutzungen;
- die Nutzung, ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung, unwesentliche Änderung und Überwachung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen (bspw. Bungalows, Wohnhäuser, Sportplätze, Deiche, Dränagen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Silos) und solchen, die der Telekommunikation dienen; die Instandsetzung und unwesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung;
- die Nutzung, Verwaltung, der Ausbau, der Neubau und die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal und die Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe gemäß WaStrG;
- die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer- und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverband entsprechend einem im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungs bzw. Gewässerunterhaltungsrahmenplan und unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 Nr. 14 dieser Verordnung;
- das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist;
- das Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
- das Befahren des Weges von Heinrichsberg zum Braunschweiger Loch (Gemarkung Heinrichsberg, Flur 12, Flurstücke 40 und 41), die Zustimmung der Eigentümer vorausgesetzt;
- Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen;
- die Durchführung von fachgerechten Rückschnitten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Flurgehölzen aller Art, insbesondere an standortgerechten Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Alleen, Gebüsch, Streuobstbeständen und Solitäräumen sowie naturnahen Waldändern außerhalb eingefriedeter Grundstücke oder Kleingärten nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn, soweit kein Verbot nach § 4 Absatz 2 Nr. 19 dieser Verordnung berührt wird;
- die Grünlanderneuerung durch Schlitzverfahren nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn;
- der Bau von bestandskräftig genehmigten Bundesfernstraßen und Radwegen, soweit sie mit naturschutzrechtlichen Vorschriften in Übereinstimmung stehen;



- Maßnahmen und Nutzungen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans „Sportstättenkomplex Anger“, Barleben (Beschluss vom 18. Dezember 2007) entsprechen;
- die einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Einrichtung, Ausstattung und Nutzung der Badestelle innerhalb der in der Detailkarte Blatt 4.24 dargestellten Grenzen im nördlichen Bereich des Adamsees (Gemeinde Barleben);
- die Rekultivierung, Renaturierung und anschließende naturverträgliche nicht öffentliche Erholungsnutzung der ehem. Betriebsfläche zur Kiesgrube nördlich von Heinrichsberg (betrifft Teile der Flurstücke 2/27 der Flur 10 sowie 93/15, 93/12, 95/2, 95/3 und 119/2 der Flur 8 in der Gemarkung Heinrichsberg);
- die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme Loitsche;
- Maßnahmen der Bergschadensregulierung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Absatz 1 Nr. 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis gewährt worden ist, oder Pflegemaßnahmen nach § 8 Absatz 2 dieser Verordnung nicht duldet.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barleber und Jersleber See mit Ohre und Elbniederung“ vom 1. November 1994 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD Nr. 13 vom 15. November 1994, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1999 (Amtsblatt f. d. LK OK Nr. 22 vom 25. August 1999) außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, den 13.09.2016

gez. Walker
Landrat

Anhang A zu § 2 der Verordnung

Übersicht der Karten der Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“

Topographische Karte im Maßstab 1:65.000 (veröffentlicht)

Blatt 1: Übersichtskarte

Topographische Karte im Maßstab 1:66.000 (nicht veröffentlicht)

Blatt 2: Blattschnittübersicht

Liegenschaftskarten mit Orthofotos im Maßstab 1 : 5.000 (nicht veröffentlicht)

- Blatt 3.1: Bertinger See
- Blatt 3.2: Treuel-Ost
- Blatt 3.3: Sandkrug
- Blatt 3.4: Treuel-West
- Blatt 3.5: Rogätzer Mühlenwerder
- Blatt 3.6: Junkertannen
- Blatt 3.7: Rogätzer Hang/Alte Elbe
- Blatt 3.8: Rogätz Ohrefähre
- Blatt 3.9: Ohremäander
- Blatt 3.10: Niegripp-Nord
- Blatt 3.11: Fauler See
- Blatt 3.12: Synder
- Blatt 3.13: Kuhbusch
- Blatt 3.14: Pelau
- Blatt 3.15: Braunschweiger Loch
- Blatt 3.16: Wolmirstedter Kiesbagger, Speck-Lake
- Blatt 3.17: Glindenberg Kohlenentladestelle
- Blatt 3.18: Küchenhorn
- Blatt 3.19: Trogrücke, Zollau
- Blatt 3.20: Schrote und Alte Elbe
- Blatt 3.21: B189
- Blatt 3.22: Jersleben Ohrewiesen
- Blatt 3.23: Kiessandtagebau Meitzendorf
- Blatt 3.24: Barleben-Ost
- Blatt 3.25: südlich Autobahn A2
- Blatt 3.26: Barleber Wiese, Maikäferwerder

Liegenschaftskarten mit Orthofotos im Maßstab 1 : 3.000 (nicht veröffentlicht)

- Blatt 4.1: Bertingen
- Blatt 4.2: Rogätz-Nordost
- Blatt 4.3: Rogätz-Ost
- Blatt 4.4: Rogätz-Ohremündung
- Blatt 4.5: Loitsche
- Blatt 4.6: Zielitz
- Blatt 4.7: Farsleben-Nordost
- Blatt 4.8: Farsleben-Süd
- Blatt 4.9: Heinrichsberg-Nord
- Blatt 4.10: Heinrichsberg
- Blatt 4.11: Wolmirstedt Seegraben
- Blatt 4.12: Wolmirstedt Agrar GmbH
- Blatt 4.13: Wolmirstedt Demokratenbreite
- Blatt 4.14: Glindenberg-Nord
- Blatt 4.15: Glindenberg-Süd
- Blatt 4.16: Elbeu-Nord
- Blatt 4.17: Elbeu-Süd
- Blatt 4.18: Jersleben Ortslage
- Blatt 4.19: Jersleber See-West
- Blatt 4.20: Jersleber See-Ost
- Blatt 4.21: Siedlung Schiffshebewerk
- Blatt 4.22: Barleben-Nord
- Blatt 4.23: Barleben-Mitte
- Blatt 4.24: Barleben-Süd

Anhang B zu § 3 Abs. 3 der Verordnung

Die EU verfolgt das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen, Arten und deren Habitate zu erhalten oder wiederherzustellen:

A Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

- LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]
- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodietum rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
- LRT 4030 Trockene europäische Heiden
- LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- LRT 6440 Brennolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 9160 Subatlantischer und mitteleuropäischer Stieleichenwald und Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* (*Ulmenion minoris*)

B Arten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)
- Zwerggans (*Anser erythropus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Brachpieper (*Anthus campestris*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Schreiadler (*Aquila pomarina*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Moorente (*Aythya nyroca*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Raufußbussard (*Buteo lagopus*)
- Sanderling (*Calidris alba*)
- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
- Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)
- Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)
- Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Silberreiher (*Egretta alba (=Casmerodius albus)*)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*)
- Merlin (*Falco columbarius*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Prachtaucher (*Gavia arctica*)
- Sternaucher (*Gavia stellata*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
- Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Zwergschnepfe (*Lyminocryptes minimus*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus (=Mergellus albellus)*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Kolbenente (*Netta rufina*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Löffler (*Platalea leucorodia*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)
- Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Beutelmöwe (*Remiz pendulinus*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Brandgans (*Tadorna tadorna*)
- Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Wiedehopf (*Upupa epops*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Heldbock, Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus (=Rhodeus amarus)*)
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*)
- Lachs (nur im Süßwasser) (*Salmo salar*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*)

C Weitere bedeutende Arten

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Seefrosch (*Rana ridibunda*)
- Grasfrosch, Taufrosch (*Rana temporaria*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Ukelei (*Alburnus alburnus*)
- Barbe (*Barbus barbus*)
- Karassche (*Carassius carassius*)
- Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*)
- Aland (*Leuciscus idus*)
- Quappe (*Lota lota*)
- Iltis (*Mustela putorius*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Waldeidechse (*Lacerta vivipara (=Zootoca vivipara)*)

Landkreis Börde
Der Landrat

Ersatzbekanntmachung

zur Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinden Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Der im Anhang A zu § 2 der o. g. Verordnung bezeichnete Kartensatz, bestehend aus Blatt 1 – Übersichtskarte, Blatt 2 – Blattschnittübersicht, Blatt 3.1 bis 3.26 – Liegenschaftskarten mit Orthofotos im Maßstab 1:5.000 und Blatt 4.1 bis 4.24 – Liegenschaftskarten mit Orthofotos im Maßstab 1:3.000, eignet sich aufgrund seiner Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“.

Entsprechend des § 15 Absatz 2 der Zweiten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 13. August 2015, wird die Bekanntmachung dieser Karten durch Auslegung im Fachdienst Natur und Umwelt, Zimmer 33, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt ersetzt. Der Kartensatz liegt während der Dienstzeiten vom

26. September 2016 bis 24. Oktober 2016

zur Einsichtnahme aus.

Haldensleben, den 13.09.2016

gez. Walker
Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 72400, EMail: kreistagwahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de